

Anbauvertrag



Bio-Raps 2011/2012

Name, Vorname:

Adresse:

Telefon:

Natel:

Bio Suisse Status: Vollknospe Umstellung Nummer:

Konntrollorganisation :

Sammelstelle:

Produkt	Sorte	Fläche (a)	Bio Suisse Status
Raps			<input type="checkbox"/> Vollknospe <input type="checkbox"/> Umstellung

Die Vertragspartner bekennen sich zum gemeinsamen Ziel: Anbau und Vermarktung von Bio-Raps Knospe CH für die Produktion von hochwertigem Bio-Speiseöl für die menschliche Ernährung. Damit streben wir auch Vielfalt im Bioackerbau an. ProduzentenInnen, BeraterInnen, ForscherInnen und Biofarm engagieren sich gemeinsam, um die Risiken des Rapsanbaus unter biologischen Bedingungen möglichst klein zu halten. Damit wird eine bestmögliche Qualität und Lieferkontinuität angestrebt. Biofarm setzt sich für kostendeckende und faire Produzentenpreise ein.

Übernahmebedingungen:

- Der Produzentenpreis für die Ernte 2012 beträgt Fr. 200.-/dt (135.-/dt in Umstellung), trocken (6 % Feuchtigkeit) und gereinigt, gemäss Übernahmebedingungen swissgranum und den Qualitätsanforderungen der Biofarm, franko Sammelstellen.
- Für Lieferdistanzen ab 25 km wird eine Entschädigung von Fr. 3.- /km (je Weg) ausbezahlt (kürzeste Strecke Twixroute; Dorfkern zu Dorfkern).
- Biofarm übernimmt die gesamte Rapsvertragsmenge ab Sammelstelle, vorausgesetzt die Qualitätsanforderungen vor der Ernte (Feldvisite) und bei der Abgabe sind erfüllt.
- Der Betrieb erfüllt die Anforderungen der Bio Suisse als Knospebetrieb (Umstellbetriebe auf Anfrage) und ist im Besitz eines aktuellen Knospe-Ausweises.
- Der Produzent, die Produzentin macht in der Erfahrungsgruppe Bioraps mit.
- Zusätzlich gelten die allgemeinen Biofarm-Vertragsbestimmungen auf der Rückseite.

Kleindietwil, 12. Juli 2011

Datum, Unterschrift Produzent, Produzentin:

Bitte Kopie zurückfaxen oder zurückschicken.

Biofarm-Anbauvertrag Getreide, Mais, Körnerleguminosen, Hirse, Ölsaaten 2012

1. Allgemeine Vertragsbestimmungen Produzent

- 1.1. Der Vertragsproduzent baut die in diesem Anbauvertrag festgehaltenen Mengen auf den dazu erforderlichen Flächen nach bestem Können und Wissen für Biofarm Getreide / Ölsaaten (GeÖL) an.
- 1.2. Die Anbaumeldung erfolgt für Winterkulturen bis Ende November 2011, für Frühlingskulturen bis Ende April 2012.
- 1.3. Der Vertragsproduzent bewirtschaftet seinen Betrieb nach den Richtlinien der Bio Suisse und ist im Besitze eines gültigen Produzentenvertrages und Knospe-Zertifikats Bio Suisse. Allfällige Änderungen meldet er sofort der GeÖL. Bei Neuumstellern gilt der Vertrag vorbehaltlich der Betriebsanerkennung.
- 1.4. Bei sich abzeichnenden deutlichen Veränderungen der Erntemengen (+/- 25 %) oder Qualität infolge Witterung oder anderer Einflüsse höherer Gewalt ist der Vertragsproduzent verpflichtet, die GeÖL sofort zu benachrichtigen.
- 1.5. Der Vertragsproduzent steht der GeÖL auf Wunsch zu einer Feldbesichtigung der für die Vertragsmengen vorgesehenen Parzellen zur Verfügung.
- 1.6. Der Vertragsproduzent liefert das vereinbarte Getreide an die von der GeÖL bezeichnete Kollektiv-Sammelstelle. In der Regel ist dies die nächstgelegene Sammelstelle, die mit der GeÖL einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen hat und mit der Biofarm kooperativ zusammenarbeitet. Umdispositionen seitens der GeÖL bis kurz vor der Ernte aufgrund logistischer Probleme sind möglich. Der Produzent akzeptiert notfalls etwas weitere Fahrdistanzen.

2. Allgemeine Vertragsbestimmungen Abnehmerin

- 2.1. Die GeÖL übernimmt die in diesem Anbauvertrag festgehaltenen Mengen zu den bei Punkt 3 und 4 aufgeführten Bedingungen. Bei Speisemais, -gerste, -hafer, Hirse und den Ölsaaten ist die Übernahmemenge beschränkt. Die GeÖL bestimmt, welche Posten für diesen Zweck übernommen werden.
- 2.2. Die GeÖL organisiert die Übernahme des Getreides und der Ölsaaten. Sie hat zu diesem Zweck ein Netz von zertifizierten Kollektiv-Sammelstellen aufgebaut und deren Verpflichtungen vertraglich geregelt.
- 2.3. Die Auszahlung für Brotgetreide erfolgt gemäss gewünschtem Auszahlungsmodus; **A:** Anzahlung 75 Fr/dt Ende September 12 und Restzahlung spätestens Ende März 13; **B:** Keine Anzahlung Ende September 12; Auszahlung Gesamtbetrag spätestens Ende März 13, mit einem Zuschlag von Fr. 0.25/dt und Monat ab 1.10.12. Futtergetreide wird direkt durch die jeweilige Sammelstelle abgerechnet. Für die übrigen Produkte erfolgt die Auszahlung spätestens 2 Monate nach Eingang der definitiven Erntemeldungen bei der Biofarm.
- 2.4. Die GeÖL steht dem Vertragsproduzenten für Fragen der Anbauplanung, Sortenfragen und Übernahme bei den Vertragsprodukten beratend zur Seite.
- 2.5. Die GeÖL vertritt auch ideelle Interessen der Produzenten und Produzentinnen für die Förderung der Vertragskulturen.

3. Qualitätsbestimmungen

Es gelten die Übernahmebedingungen für Biogetreide der Bio Suisse und für Spezialprodukte zusätzlich die Produktespezifikationen der Biofarm. Im Weiteren gelten die üblichen Handelsusancen von swissgranum.

4. Richtpreise / Uebernahmebedingungen

- 4.1. Die Biofarm-Produzentenpreise für Getreide und Körnerleguminosen entsprechen grundsätzlich den Preisbeschlüssen (Preisgespräche kurz vor oder nach der Ernte) der Bio Suisse Fachkommission Ackerkulturen. Anpassungen aufgrund besonderer Angebots- und Absatzsituationen bleiben vorbehalten.
- 4.2. Die Übernahme von Gerste, Hafer und Körnermais zu Speisezwecken erfolgt grundsätzlich zu gleichen Konditionen wie für Futterqualität; zusätzliche Aufwendungen zur Erreichung von Speisequalität (Spezielle Sorte, Reinigung, sorgfältige Trocknung, etc.) werden mit einem Mehrpreis abgegolten. Es gelten die Übernahmebedingungen der Biofarm.
- 4.3. Für alle weiteren Vertragsprodukte gelten die Preise der Biofarm GeÖL.
- 4.4. Bei Auszahlungsmodus B (ganzer Betrag bis spätestens Ende März 13) beträgt der Mehrpreis für Knospe-Brotgetreide Fr. 0.25 pro 100 kg und Monat (ab 1.10.12). Biofarm ist bemüht, die Abverkäufe schnell zu tätigen und die Schlussabrechnung / Auszahlung laufend zu erstellen.
- 4.5. Es gelten die Qualitätszuschläge und -abzüge der Übernahmebedingungen für Biogetreide und Ölsaaten SwissGranum.
- 4.6. Die GeÖL kann, wenn vereinbart, bei unverhältnismässig grossen Frachtkosten ab Sammelstelle, verursacht durch kleine Posten, dem Produzenten eine Kosten-Beteiligung überwälzen.

5. Übernahme von Umstellprodukten

- 5.1. Brotgetreide von Umstellbetrieben wird als „Umstellgetreide“ übernommen und separat vermarktet. Es gibt keinen Absatz für Bio-Umstell-Mahlgetreide; Übernahme nur als Futtergetreide. Es gelten die oben formulierten Übernahmebedingungen. Die Preise werden von Fall zu Fall entsprechend den Absatzmöglichkeiten festgelegt.
- 5.2. Bei Futtergetreide, Futtermais und Körnerleguminosen gelten die Bestimmungen der Bioverordnung. Es gelten die gleichen Preise wie für Vollknospegetreide. (Vorbehalt Entscheide FK-Ackerkulturen Bio Suisse).
- 5.3. Gerste, Hafer, Mais, Soja und Ölsaaten für Speisezwecke können nur in Knospe-Qualität übernommen werden.

6. Haftung

- 6.1. Bei Verstössen gegen die Bio-Richtlinien Bio Suisse haftet der Vertragsproduzent für den der GeÖL entstandenen Schaden. Dies betrifft insbesondere die Kosten für Rückstandsanalysen und die Folgekosten durch die Verunreinigung, bzw. die Entwertung der nebengelagerten oder nachgelagerten Produkte.
- 6.2. Bei jeder schuldhaften Nichteinhaltung des Vertrages durch den Produzenten tritt die GeÖL von ihrer Abnahmegarantie zurück und behält sich vor, ihren Schaden infolge Umsatzverlust dem Vertragsproduzenten zu belasten.
- 6.3. Bei Nichteinhaltung des Vertrages durch Einwirkungen Dritter (nicht selber verschuldete Aberkennung durch die Zertifizierungsstelle) kann die GeÖL ihren Schaden infolge Umsatzverlust dem Vertragsproduzenten, resp. dem Verursacher der Aberkennung belasten.

7. Gerichtsstand

- 7.1. Für alle Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich erledigt werden können, gilt der Gerichtsstand Aarwangen / BE.